

Sitzungsvorlage			KT/57/2019
Regionalverband 'Mittlerer Oberrhein' - Wahl der Mitglieder des Landkreises Karlsruhe in die Verbandsversammlung			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
15	Kreistag	25.07.2019	öffentlich

2 Anlagen	1. §§ 35 und 36 Landesplanungsgesetz (LplG) 2. Wahlvorschläge
------------------	--

Beschlussvorschlag

Der Kreistag wählt die dem Landkreis Karlsruhe in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes „Mittlerer Oberrhein“ zustehenden 34 Mitglieder.

I. Sachverhalt

Nach § 35 Abs. 2 Satz 1 Landesplanungsgesetz (LplG) sind die Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbandes „Mittlerer Oberrhein“ nach jeder regelmäßigen Kommunalwahl zu wählen. Die Wahl ist innerhalb von drei Monaten ab Beginn der Amtszeit der Kreisträte durchzuführen (27.05.2019), also zwischen dem 27.05.2019 und dem 26.08.2019 (§ 35 Abs. 2 Satz 1 LplG i.V.m. § 21 Abs. 2 Satz 1 LKrO). Die Wahl erfolgt im Kreistag, der Landrat darf ebenfalls sein Wahlrecht ausüben (§ 35 Abs. 2 Satz 1 LplG).

Die Amtszeit der gegenwärtig im Amt befindlichen Mitglieder der Verbandsversammlung endet am 31.08.2019. Bis zum Zusammentreten der neu gebildeten Verbandsversammlung führt die bisherige Verbandsversammlung die Geschäfte weiter (§ 35 Abs. 2 Satz 3 LplG).

Die Gesamtzahl errechnet sich nach § 35 Abs. 3 Satz 1 LplG aus der Einwohnerzahl der Region. Die maßgebende Einwohnerzahl ist nach § 143 GemO das auf den 30.06.2018 vom Statistischen Landesamt fortgeschriebene Ergebnis der letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung (Zensus 2011).

Die Einwohnerzahl der Region betrug am 30.06.2018 insgesamt 1.041.288 Einwohner. (2013: 1.001.943 Einwohner) Es sind somit insgesamt 80 Mitglieder in die Verbandsversammlung zu wählen. Der Verbandsvorsitzende stellt nach dem d'Hondt'schen

Höchstzahlverfahren (Hinweis: hier ist nicht das Verfahren nach Sainte-Lagué/Schepers anzuwenden) die Zahl der in den einzelnen Stadt- und Landkreisen der Region zu wählenden Mitglieder der Verbandsversammlung fest (§ 35 Abs. 3 LplG):

Kreis	Einwohnerzahl zum 30.06.2018	Verteilung der Sitze auf die vier Kreise
Landkreis Karlsruhe	444.055 (2013: 428.726)	34 Sitze (bisher: 34 Sitze)
Landkreis Rastatt	230.911 (2013: 223.096)	18 Sitze (bisher: 18 Sitze)
Stadtkreis Karlsruhe	311.484 (2013: 297.309)	24 Sitze (bisher: 24 Sitze)
Stadtkreis Baden-Baden	54.838 (2013: 52.812)	4 Sitze (bisher: 4 Sitze)

Die Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung sind in §§ 35 und 36 LplG (Anlage 1 zur Sitzungsvorlage) aufgeführt. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Mitglieder hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau mit Erlass vom 27.02.2019 zum **Wahlverfahren** folgende Hinweise gegeben:

- Das Verfahren zur Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung der Regionalverbände nach § 36 Absatz 1 und 2 LplG entspricht weitgehend dem Wahlverfahren, das für die Mitglieder der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats nach § 40 Abs. 2 GemO und für die Mitglieder der beschließenden Ausschüsse des Kreistags nach § 35 Abs. 2 LKrO für den Fall vorgeschrieben ist, dass keine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses zustande kommt.
- Jede wahlberechtigte Person kann einen Wahlvorschlag einreichen (§ 36 Abs. 1 Sätze 1 und 2 LplG). Jeder Wahlvorschlag kann bis doppelt so viele Namen enthalten, wie Mitglieder im betreffenden Landkreis oder Stadtkreis zu wählen sind (§ 36 Abs. 1 Satz 3 LplG). Damit soll sichergestellt werden, dass die Sitze von ausscheidenden Mitgliedern durch das Nachrücken von Ersatzleuten besetzt werden können. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet in den Landkreisen der Kreistag, in den Stadtkreisen der Gemeinderat (§ 36 Abs. 3 LplG).
- Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen durch die Wahlberechtigten in den Landkreisen ist zu beachten, dass in den Wahlvorschlägen die räumliche Gliederung des Landkreises angemessen berücksichtigt werden soll (§ 36 Abs. 1 Satz 4 LplG).
- Die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlungen erfolgt, wenn mehr als ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht ist, in reiner Verhältniswahl nach dem System der gebundenen Liste. Die Verbindung von Wahlvorschlägen sowie das Kumulieren und Panaschieren sind ausgeschlossen. Die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge erfolgt jetzt neu im Verhältnis der ihnen zugefallenen Gesamtstimmenzahlen nach dem Höchstzahlverfahren von Sainte-Lagué/Schepers entsprechend den Bestimmungen für die Wahl des Gemeinderats nach § 25 Abs. 1 KomWG in der aktuellen Fassung.

- Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl statt. Dabei sind die Bewerber und Bewerberinnen mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt. Bei der Mehrheitswahl besteht keine Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen. Jede in die Verbandsversammlung wählbare Person kann auf den Stimmzettel geschrieben werden.
- Wahlberechtigte sind von der Teilnahme an der Wahl nicht deshalb ausgeschlossen, weil sie zugleich Bewerber oder Bewerberin sind (§ 36 Abs. 2 Satz 2 LplG).

Es wurden mehrere Wahlvorschläge eingereicht (Anlage 2 zur Sitzungsvorlage), so dass nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge (gebundenen Liste) gewählt wird.

Bisher sind folgende acht Wahlvorschläge eingegangen bzw. angekündigt:

- CDU / Junge Liste
- Freie Wähler
- SPD
- Bündnis 90/Die GRÜNEN
- FDP
- AfD
- DIE LINKE
- Unabhängige Liste

Zum Teil müssen noch Daten erhoben und nachgereicht werden. Die in der Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügten Wahlvorschläge dienen daher nur als erster Überblick und werden bis zur Sitzung aktualisiert.

Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung zur Durchführung der Wahl ausgegeben.

Die zur Bestellung vorgeschlagenen Kreisträte sind bei der Wahl nicht befangen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 LKrO).

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

keine

III. Zuständigkeit

Nach §§ 36 Abs. 3 LplG, 1 Abs. 2 a) der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe ist für die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung der Kreistag zuständig.